



# AKADEMIE IM DIALOG | 8

WISSENSCHAFT UND KORRUPTION



---

# WISSENSCHAFT UND KORRUPTION

**DISKUSSIONSFORUM AN DER ÖAW AM 10. MÄRZ 2017**



# INHALT

## VORTRÄGE

<b>ANTONIO LOPRIENO</b>   Universität Basel Die kulturelle Bedingtheit wissenschaftlicher Korruption .....	5
<b>SUSANNE REINDL-KRAUSKOPF</b>   Universität Wien Der korrupte Wissenschaftler – strafbar oder „bloß unmoralisch“? .....	13
<b>HELMUT DENK</b>   ÖAW, Medizinische Universität Graz Bericht über die Arbeit der Kommission für Wissenschaftsethik .....	21



# DIE KULTURELLE BEDINGTHEIT WISSENSCHAFTLICHER KORRUPTION

ANTONIO LOPRIENO

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Mitglieder  
der Österreichischen Akademie  
der Wissenschaften,  
meine Damen und Herren!

Ich danke Ihnen herzlich für diese Einladung zu einer gemeinsamen Reflexion über Wissenschaft und Korruption. Ich werde in meinem Referat einige kulturelle Aspekte der Thematik „Wissenschaft und Korruption“ ansprechen, andere Aspekte relativieren, die in der Präsentation von Frau Professor Reindl-Krauskopf eine juristische Vertiefung erfahren werden, und zwar im Sinne dessen, was ich als eine kulturwissenschaftliche Verortung des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Korruption

beschreiben möchte. Eine *kulturwissenschaftliche Verortung* vorzunehmen heißt, die Fragen, die der Definition und der Praxis der Korruption in der Wissenschaft zugrunde liegen, gleichsam auf ihre historischen und gesellschaftlichen Hintergründe hin zu analysieren. Neben dem Blick aus dieser kulturwissenschaftlichen Perspektive, die meine fachlich angestammte ist, werde ich aber auch aus der Erfahrung aus meiner langen Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung berichten, auf die sich Präsident Zeilinger in seiner Vorstellung bezogen hat: Wie reagiert eine akademische Institution auf Fälle von Korruption? Welchen Aspekten ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken?

## PATRON-KLIENT VS. PRINZIPAL-AGENT

Für den Versuch einer solchen kulturwissenschaftlichen Verortung gibt es schon exzellente Vorarbeiten aus dem Bereich der Sozialwissenschaften. Ich möchte hier insbesondere auf den hervorragenden Aufsatz des jungen österreichischen Wissenschaftlers Nikolaus Possanner hinweisen, der in einer historischen Studie zeigt, dass Korruption immer in ein dichtes Netz soziokultureller Erwartungen eingebettet ist.<sup>1</sup> Das impliziert,

<sup>1</sup> Nikolaus Possanner, *Korrumpierte Zeiten: früher war alles besser, schlechter ... anders*, in: Andreas Wieselthaler (Hg.), *Korruptionsprävention in Theorie und Praxis*, Verlag Österreich 2015, 15–38.

dass bei jeder Untersuchung von Korruption keine absolut messbaren Standards, sondern auch „weiche“ Verhaltensformen evoziert werden, die erst in einem spezifischen Kontext formaler und informeller Interaktionen ausgelegt werden können. Dadurch ist Korruption kein *beschreibender*, sondern ein *wertender* Begriff. Außerdem ist zu bedenken: Je reger der Diskurs um wissenschaftliche Korruption – und um Korruption generell – geführt wird, desto zahlreicher erscheinen uns die immer wieder feststellbaren Fälle von Korruption. Es gibt also eine gewisse Symmetrie zwischen der *diskursiven* und der *juristischen* Verarbeitung von Korruption. Und obwohl wir geneigt sind, die Geschichte der Korruption in unseren westeuropäischen Ländern als eine erfolgreich fortschreitende Einbahnstraße in Richtung auf ihre Minimierung hin zu deuten, ist die Realität historisch komplexer. Sie lässt sich nämlich eher als eine Pendelbewegung zwischen zwei Polen verstehen, die mit einer Reihe kulturwissenschaftlicher Dichotomien zusammenhängen. Auf der einen Seite steht nämlich die Kultur der „Patronage“, der Einhaltung familiärer, an der Tradition orientierter Machtstrukturen, die eine höhere

Toleranz für die Privilegierung *persönlicher* Interessen zeigen; auf der anderen Seite steht die jetzt in den demokratischen Staaten übliche, an der Innovation orientierte niedrigere Toleranz gegenüber dem individuellen im Gegensatz zum *gemeinschaftlichen* Interesse, sodass die informelle Bevorzugung des Eigeninteresses gleichsam als Bruch des Gebots des Gemeinwohls aufgefasst wird.

Diese Dichotomie lässt sich nicht nur auf die Frage der Korruption zurückführen, sondern zieht interessanterweise auch eine gesamte Analyse der Gesellschaft nach sich, die mit der Opposition zwischen „heißen“ und „kalten“ Kulturen in der strukturalistischen Tradition von Claude Lévi-Strauss interessante Berührungspunkte aufweist. Dabei werden jene Kulturen als „kalt“ bezeichnet, deren enzyklopädische Werte sich an der *Tradition* orientieren, während sich „heiße“ Kulturen eher dem Gebot der *Innovation* verschreiben. In diesem Sinne kann man verallgemeinernd argumentieren, dass „kalte“ Kulturen die *Patron-Klient*-Beziehung privilegieren, während „heiße“ Kulturen, in denen der wettbewerbliche Diskurs eine größere Akzeptanz genießt, in der Regel Beziehungen nach

dem Muster *Prinzipal-Agent* bevorzugen.

Wenn wir nun diese allgemeine Feststellung auf die akademischen Verhältnisse übertragen, lässt sich feststellen, dass es sich bei der wissenschaftlichen Korruption im engeren Sinne um ein in quantitativer Hinsicht sehr marginales Phänomen handelt. Ich kann Ihnen etwa berichten, dass ich in meinem zehnjährigen Dienst als Rektor einer Universität mit ungefähr tausend wissenschaftlichen Mitarbeitenden (Professoren, Assistenten, wissenschaftlichen Angestellten) nur mit fünf bis sieben Fällen potenzieller wissenschaftlicher Korruption konfrontiert worden bin. „*Tout va pour le mieux dans le meilleur des mondes*“, könnte man also *prima facie* behaupten. Aber dadurch, dass den zahlenmäßig sehr wenigen Fällen wissenschaftlicher Korruption eine ganz besondere Sichtbarkeit sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Akademie zuteilwird, erscheint an der Universität eine vertiefte Diskussion über diese Thematik angebracht. Wenn man zum Beispiel Jens Ivo Engels folgt, dass Korruption die Erlangung eines privaten Vorteils durch Missbrauch eines öffentlichen

Amtes ist,<sup>2</sup> dann lässt sich feststellen, dass die gängige juristische Opposition „privat“ vs. „öffentlich“ im universitären Kontext nicht ganz leicht herzustellen ist, weil sich diese zwei Ebenen in vielen Bereichen des wissenschaftlichen Lebens überlappen. Aufschlussreicher scheinen mir deshalb zwei andere Oppositionspaare zu sein. Das erste Paar ist „individuell“ vs. „institutionell“, d. h., ob man primär im Sinne der eigenen wissenschaftlichen *Laufbahn* oder primär im Sinne der wissenschaftlichen *Organisation* handelt. (Der Gebrauch des Adverbs „primär“ soll verdeutlichen, dass Überschneidungen unausweichlich sind.) Der zweite Gegensatz besteht zwischen „akademischer“ und „wissenschaftlicher“ Optik, d. h., ob die Karrierestufe oder die Forschungsergebnisse den ausschlaggebenden Identitätsfaktor in der eigenen bzw. fremden Wahrnehmung darstellen.

### KOOPTATION VS. EVIDENZ

Dabei haben sich in den letzten Jahren zwei idealtypische Modelle einer wissenschaftlichen Laufbahn etabliert. Die erste Option entspricht dem „kalten“ Modell, das auf der Fortführung bestehender Verhältnisse basiert. Diese Optik wird in unserer akademischen Tradition vom Modell „Lehrstuhl“ bzw. „Institut“ verkörpert, wobei der Direktor der akademischen Einheit zugleich auch als Mentor für die künftige Laufbahn dient. Das ist ein von der Idee der *Kooptation* geleitetes Karrieremodell, weil akademische Schritte in diesem Fall von der Anerkennung durch Peers sanktioniert werden. Jeder akademische Schritt ähnelt gleichsam der Aufnahme in einen höheren Status: Phänomene wie die klassische Habilitation (mit der Verleihung einer *Venia*, d. h. einer Art „Erlaubnis“) oder die Berufung auf eine Professur (mit der Aufnahme in ein *collegium*, eine „Innung“) belegen auch in ihrer sprachlichen Enzyklopädie genau diese Form von Kooptation. Großer Wert wird in diesem Modell auf das subjektive Vertrauen in das zugrunde liegende System gelegt, auf die breite Erwartung, dass durch Kooptation auch

tatsächlich die Besten auserkoren werden. In einer solchen Perspektive führt das (reale oder vermutete) Vorkommen wissenschaftlicher Korruption zum Verlust des Vertrauens in das System, weil ein gemeinschaftlicher Solidaritätsbruch erfolgt ist. In diesem Sinne werden als Beispiele wissenschaftlicher Korruption irreguläre Berufungsverfahren oder Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen angesehen, etwa wenn ein Vorgesetzter die Leistung eines Mitarbeiters in der Zusammenarbeit nicht adäquat würdigt.

Im zweiten Modell der wissenschaftlichen Laufbahn, jenem der „heißen“ Option – das ist jenes Modell, dem jetzt insbesondere in den Naturwissenschaften hegemonische Stellung eingeräumt wird –, ist es nicht die Kooptation in einen Status, sondern die empirisch nachweisbare, auf *Evidenz* beruhende Leistung, die zum Hauptkriterium erhoben wird. Es ist dies die Philosophie, deren extreme Form unter das Motto „Publish or perish“ subsumiert wird, die Philosophie des Nachweises von Exzellenz durch den individuellen h-Index oder die institutionellen Rankings. Als „heiß“ verstehe ich diese Option deshalb, weil sie explizit auf wissen-

<sup>2</sup> Jens Ivo Engels, Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M.: Fischer, 2014.

schaftliche *Innovation* und nicht auf akademische *Tradition* ausgerichtet ist. In diesem Modell wird großer Wert auf die Einhaltung ethischer Standards gelegt, in der Form, dass jeder einzelne Forscher und jede einzelne Forscherin für die Stabilität des Systems zuständig ist bzw. sich zuständig fühlen kann. Was bewirkt nun „wissenschaftliche Korruption“ in einem solchen enzyklopädischen Kontext? In diesem Fall heißt „wissenschaftliche Korruption“ so etwas wie eine individuelle Fälschung von Daten oder ein Verstoß gegen die Einhaltung ethischer Regeln, um sich einen wissenschaftlichen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Korruption drückt sich etwa aus durch Plagiat, durch die Publikation nicht reproduzierbarer Forschungsergebnisse, durch falsche Wiedergabe experimenteller Daten und generell durch Vortäuschung falscher Evidenz. Schließlich geht es bei wissenschaftlicher Korruption in beiden Modellen – um hier eine institutionsökonomische Terminologie zu bemühen – um eine (ethisch dubiose) Reduktion jener Transaktionskosten, welche die wissenschaftliche Produktion begleiten: Messung von Leistung, Überprüfung von Daten usw.

## ZWEI FÄLLE WISSENSCHAFTLICHER KORRUPTION?

Um solche Transaktionskosten im Modell der „Kooptation“ ethisch unbedenklich zu optimieren, wird eine vertrauensvolle Solidarität zwischen den Ständen erwartet („Der Professor fördert den Nachwuchs, die Mitarbeitenden teilen mit ihm ungehemmt ihre Forschungsergebnisse“), ohne die es auch kein Vertrauen in die Legitimität der Verfahren geben kann. Hier ein evidentestes Beispiel wissenschaftlicher Korruption aus meiner eigenen Erfahrung in der akademischen Selbstverwaltung: Eine Professorin präsentiert in einer Konferenz die ersten Ergebnisse einer von ihr betreuten Dissertation als die eigenen und zwingt ihren Doktoranden, ihre Arbeiten überproportional zu zitieren. Im Modell der „Evidenz“ erfolgt hingegen die Optimierung von Transaktionskosten durch die strenge Einhaltung eines bibliometrisch basierten ethischen Kodex, deren Manipulation zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Auch hier ein Beispiel aus meiner beruflichen Erfahrung: Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter publiziert eine viel beachtete Studie und bekommt eine Stelle in seinem Heimatland. Nachfolgende

Studien hegen den Verdacht, dass der wissenschaftliche Mitarbeiter seine Daten bewusst manipuliert habe.

Schauen wir nun, was aus diesen Fällen institutionell geworden ist und welche Lehre wir im Hinblick auf die Problematik wissenschaftlicher Korruption daraus ziehen können. Die oben erwähnte erhöhte Sichtbarkeit der realen oder putativen Fälle von Fehlverhalten sorgt für eine interessante Entwicklung in unserem Hochschulwesen: In der Regel lassen sich wissenschaftliche Korruptionsvorwürfe auch nach langer Untersuchung weder definitiv bestätigen noch entkräften, und zwar einerseits, weil die Grenzen eines nachweisbaren Fehlverhaltens fließend sind, und andererseits, weil es in der europäischen akademischen Tradition keine Kultur der punktuellen Sanktion gegen Professoren gibt. Wir kennen keine temporäre Suspendierung, Gehaltskürzung oder hierarchische Abstufung. Wir kennen höchstens die Entlassung, aber für eine solche Sanktion ist in der europäischen Akademie der Pegel im Allgemeinen sehr hoch gesetzt.

Das Resultat dieser juristischen und kulturellen Konstellation ist, dass bei der Feststellung wissenschaftlichen

Fehlverhaltens die wissenschaftliche Community oft überfordert ist und Korruptionsvorwürfe deshalb in der Schwebe bleiben, ohne endgültig bestätigt oder entkräftet zu werden, mit schlussendlich negativen Konsequenzen für *alle* beteiligten Individuen und Institutionen – egal ob schuldig oder nicht. Das zeigt sich auch in den zwei von mir angeführten Fällen. Im Fall der Professorin, die die Arbeit eines Doktoranden für eigene Publikationen „zweckentfremdet“ hatte, wurde dieser Professorin seitens der Universität die Betreuung von Qualifikationsarbeiten fortan untersagt, ohne dass das Arbeitsverhältnis mit dieser Professorin beendet worden wäre. Es ist fair, zu sagen, dass diese Kollegin an ihrer Universität gänzlich isoliert ist, obwohl ihre internationale fachliche Community sie verteidigt und der Universität Verletzung der Fürsorgepflicht vorwirft. Hier haben wir mit einer Reaktion im Rahmen des Kooptationsmodells zu tun. Im zweiten Fall, dessen Akteure nach dem Evidenzmodell vorgingen, bestreitet der ehemalige Mitarbeiter – jetzt Professor in seinem Heimatland – weiterhin die Vorwürfe und beteuert seine Unschuld. Sein ehemaliger Betreuer aber, in dessen Forschungsgruppe die inkriminierte

Studie durchgeführt worden war, trat von einem wichtigen gesamtuniversitären Amt zurück, weil er seinen eigenen Ruf, wahrscheinlich zu Recht, als kompromittiert einschätzte: Er war zwar für das putative wissenschaftliche Fehlverhalten nicht direkt verantwortlich, aber wo liegt genau die Grenze zwischen der ethischen und der wissenschaftlichen Dimension?

Diese zwei Fälle lassen eine vorübergehende Verallgemeinerung in der Form zu, dass in einer Logik der wissenschaftlichen Patronage das Prinzip der Kooptation schwerer als das festgestellte ethische Fehlverhalten wiegt: Die akademische Community schützt reflexartig den potenziell Schuldigen, *in dubio pro reo*. In einer Logik des wissenschaftlichen Gemeinwohls wiegt hingegen das ethische Fehlverhalten schwerer als das individuelle Interesse der involvierten Wissenschaftler: Die Community schlägt sich auf die Seite des ethischen Gebots, *in dubio contra reum*. Meine These ist nun, dass gerade die Blockade bei der Verhängung möglicher Sanktionen – einen Professor kann man nur entlassen, aber dafür müssen sehr, sehr ernsthafte Gründe vorliegen, dazwischen gibt es keine Mittel

einer Bestrafung des Schuldigen – zur Unmöglichkeit der nachhaltigen Lösung eines Korruptionsvorwurfs beiträgt. Nachhaltig bleibt immer nur der Schaden für alle Akteure, oft für den wissenschaftlichen Ruf ihrer Disziplin, ganz unabhängig davon, ob es sich um bewiesene oder bloß um vermutete wissenschaftliche Korruption handelt.

In allen erwähnten Fällen hat die universitätsinterne ethische Instanz den Korruptionsvorwurf als berechtigt angesehen, aber die juristische Verarbeitung hat sich über Jahre gezogen und ist noch nicht abgeschlossen. Die Konsequenzen der öffentlichen Sichtbarkeit dieser Fälle sind jedoch auch ohne Gerichtsentscheide spürbar: Wenn der Ruf eines Professors derart angeschlagen ist, kommen einfach keine qualifizierten Studierenden oder Doktoranden mehr. Insofern konnte im ersten Fall die Professorin ihre Stelle behalten, aus dieser Stelle jedoch weder in individueller noch in institutioneller Hinsicht wissenschaftliches Kapital schlagen. Im zweiten Fall hat der inkriminierte Wissenschaftler zwar eine Stelle in seinem Heimatland bekommen, kann jedoch seine Papers nicht mehr bei den *top journals* platzieren, wobei es schwer zu eruieren ist, ob dies aus

wissenschaftlichen oder ethischen Gründen erfolgt. Ist er nicht (mehr) so gut oder will „man“ seine Papers nicht (mehr)?

## ZUM SCHLUSS

Wissenschaftliche Korruption lässt sich also am adäquatesten als Diskurs an der Schnittstelle von Akademie und Gesellschaft definieren. Von akademischer Seite besteht ein diskursives Interesse an der ethischen Kontrolle des wissenschaftlichen Systems: Wie kann man dafür sorgen, dass es an der Universität mit rechten Dingen zugeht und dass dies auch von der Öffentlichkeit so wahrgenommen wird? Deshalb besteht an der autonomen Universität ein institutioneller Druck zur Aufklärung von Fällen wissenschaftlicher Korruption. Von gesellschaftlicher Seite orientiert sich das diskursive Interesse an der – manchmal auch populistisch angehauchten – Modellfunktion der Wissenschaft in der Gesellschaft: Kann man den Wissenschaftlern trauen? Kann man den akademischen Eliten das Vertrauen schenken, das in unserer Kultur traditionell mit ihnen assoziiert ist, oder sind Wissenschaftler, genauso wie Politiker oder Sportler,

auch „korrupte“ Menschen? Ist Korruption in der Wissenschaft seltener, häufiger, oder genauso in Dosen vorhanden wie in anderen gesellschaftlichen Bereichen? Und mit dieser Frage schließe ich meine Reflexion, warte mit Spannung auf die juristische Klärung und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## ANTONIO LOPRIENO

### Derzeitige Position

- Professor für Ägyptologie und Geschichte der Institutionen an der Universität Basel

### Arbeitsschwerpunkte

- Ägyptische Linguistik
- Kulturforschung
- Academic Management

### Ausbildung

- 1984 Habilitation in Ägyptologie, Universität Göttingen
- 1977 Dr. phil. in Ägyptologie, Universität Turin
- 1972–1977 Studium der Ägyptologie, Semitistik und Sprachwissenschaft, Universität Turin

### Werdegang

- Seit 2016 Vorsitzender des Österreichischen Wissenschaftsrates
- 2006–2015 Rektor der Universität Basel
- Seit 2000 o. Professor für Ägyptologie, Universität Basel
- 2000 Directeur d'Études invité, École Pratique des Hautes Études, Paris
- 1998 Gastprofessor, Universität Heidelberg
- 1995 Visiting Professor, Hebrew University of Jerusalem
- 1989–2000 Full Professor of Egyptology, UCLA
- 1884–1989 ao. Professor für Semitistik, Universität Perugia
- 1981–1983 Alexander von Humboldt-Stipendium, Universität Göttingen

Weitere Informationen zum Autor finden Sie unter:

<https://wwz.unibas.ch/personen/profil/person/loprieno/abteilung/institutions/>



# DER KORRUPTTE WISSENSCHAFTLER – STRAFBAR ODER „BLOSS UNMORALISCH“?

SUSANNE REINDL-KRAUSKOPF

## ALLGEMEINES

Der Begriff der Korruption ist vielfältig, bezeichnet doch schon sein Ursprung, die lateinische *corruptio*, nicht bloß die Bestechlichkeit, sondern auch die Verdorbenheit. Korruption im Sinne des gerichtlichen Strafrechts erfasst aus diesem weiten sprachlichen Verständnis nur einen kleinen Ausschnitt. Strafrechtlich relevante Korruption bedeutet das Kaufen bzw. Verkaufen von Amtstätigkeiten und Amtsgeschäften. Die Straftatbestände sollen die Unparteilichkeit und Reinheit öffentlicher Amtsführung und das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen auf diese Unabhängigkeit und Gleichheit in der Behandlung von Anlie-

gen schützen, denn nur ein objektiv handelnder Staat ist Garant für das Funktionieren der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund denkt man bei Korruption wohl unweigerlich z. B. an einen Beamten, der im Gegenzug für Vorteile wie etwa Geld oder Einladungen zu Jagdausflügen und Ähnliches missbräuchlich Genehmigungen erteilt.

Aber was hat das mit Wissenschaft zu tun? Die österreichische ebenso wie viele andere Strafrechtsordnungen sanktionieren Amtsträger, die für ihre Amtsgeschäfte Vorteile annehmen. Sie bestrafen auch die Geschenkgeber. Entscheidend für die Frage, was Korruptionsstrafrecht mit Wissenschaft zu tun hat, ist also, ob Wissenschaftler als Amtsträger und

wissenschaftliche Tätigkeiten als Amtsgeschäfte infrage kommen.

## AMTSTRÄGER

Amtsträger sind nach dem österreichischen Strafrecht neben den Staatsbeamten u. a. auch Personen, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben als deren Organe oder Dienstnehmer wahrnehmen.<sup>1</sup> Und damit schließt sich bereits der Kreis zur Wissenschaft. Denn nach dem Universitätsgesetz 2002<sup>2</sup> sind

<sup>1</sup> Siehe zur Legaldefinition § 74 Abs 1 Z 4a StGB.

<sup>2</sup> BGBl I 2002/120 idgF.

öffentliche Universitäten ausdrücklich als Personen öffentlichen Rechts organisiert<sup>3</sup> und ihre Dienstnehmer sind daher Amtsträger. Dasselbe gilt für die Österreichische Akademie der Wissenschaften auf Grundlage ihrer Satzung<sup>4</sup>. Auch die Mitarbeiter an den Instituten der ÖAW, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sind daher Amtsträger. Aber selbst wer kein Dienstverhältnis zu diesen Institutionen hat, kommt als Amtsträger infrage, wenn er als Funktionär Außenvertretungsberechtigung hat, wie etwa der Vorsitzende des Universitätsrates oder der Präsident der ÖAW.

Der Kreis erfasster Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen geht aber noch weiter. Denn Amtsträger ist auch, wer als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, an dem – vereinfacht gesagt – eine Gebietskörperschaft zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist oder das der Rechnungshofkontrolle unterliegt. Damit werden auch Personen zu Amtsträgern, die in Unternehmen arbeiten, die von Universitäten oder der ÖAW

gegründet und betrieben werden. Als Beispiel seien etwa die RISC Software GmbH genannt, an der die Johannes Kepler Universität mit 80 Prozent beteiligt ist, oder bestimmte Institute der ÖAW wie das IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH, das CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH sowie das GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH.<sup>5</sup> An alle diese und an ihnen vergleichbare Personengruppen richten sich die strengen korruptionsstrafrechtlichen Regeln des öffentlichen Sektors.<sup>6</sup>

Wissenschaftler privater Forschungseinrichtungen unterliegen im Hinblick auf das Korruptionsstrafrecht i. d. R. weniger strikten Normen.<sup>7</sup> Allerdings unterliegen u. a. einige Privatuniversitäten nicht zuletzt aufgrund der Beteiligung der öffentlichen Hand der Rechnungshofkontrolle. In diesem Fall sind deren

Organe und Dienstnehmer sehr wohl wieder Amtsträger und damit Adressaten der Strafbestimmungen für den öffentlichen Sektor. Der Rechnungshofkontrolle unterliegen beispielsweise die Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg Privatstiftung sowie die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH.

Im Folgenden stehen ausschließlich Wissenschaftler als Amtsträger im Fokus, weil sie – zumindest derzeit noch – den größeren Teil der in der Wissenschaftslandschaft tätigen Personen ausmachen.

## AMTSGESCHÄFT

Neben der Amtsträgereigenschaft ist das Vorliegen eines Amtsgeschäfts entscheidend, denn das Korruptionsstrafrecht greift nur ein, wenn Vorteile für ein Amtsgeschäft fließen. Nach dem Obersten Gerichtshof ist ein Amtsgeschäft grundsätzlich jede Rechtshandlung und jede Verrichtung tatsächlicher Art, die der Amtsträger für den jeweiligen Rechtsträger wahrnimmt. Was bei Forschungseinrichtungen Amtsgeschäft

<sup>3</sup> § 4 UG.

<sup>4</sup> § 2 Abs 1 der Satzung (bestätigte Fassung vom Juni 2016).

<sup>5</sup> Siehe dazu die Übersicht „Rechtsträger im Prüfungsobligo des Rechnungshofes“, abrufbar unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> (zuletzt am 26.4.2017).

<sup>6</sup> Siehe dazu §§ 304–307b StGB.

<sup>7</sup> Vor allem § 309 StGB.

schäfte sind, ergibt sich typischerweise aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen. So umschreibt etwa § 3 UG die Aufgaben der öffentlichen Universitäten und nennt gleich zu Beginn die Entwicklung der Wissenschaften und die Bildung durch diese, wobei sowohl Forschung wie auch Lehre zur Wissenschaft gezählt werden. Für die ÖAW ergibt sich die Aufgabenumschreibung aus dem Gesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien von 1921<sup>8</sup> wie auch aus der Satzung. Die Aufgabe der ÖAW ist es, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern, wozu u. a. auch der Betrieb von Forschungseinrichtungen und eines Verlages, aber auch das Abgeben von wissenschaftlichen Stellungnahmen zählen. Kurz gesagt: Ein Universitätslehrer einer öffentlichen Universität oder ein Forscher der ÖAW setzt Amtsgeschäfte, wenn er Forschung und Lehre betreibt.

## VERKNÜPFUNG ZWISCHEN AMTSGESCHÄFT UND VORTEIL

Problematisch wird die Lage aus der Sicht des Korruptionsstrafrechts, wenn solche Amtsgeschäfte mit Vorteilen verknüpft werden, wobei es gleichgültig ist, ob die wissenschaftliche Tätigkeit als Amtsgeschäft per se korrekt oder pflichtwidrig ausgeführt wird. Der Vorteil i. S. d. Korruptionsbestimmungen wird denkbar weit ausgelegt. Vorteil ist jede materielle wie immaterielle Leistung, auf die der Empfänger keinen Rechtsanspruch hat und die ihn wirtschaftlich, rechtlich, gesellschaftlich oder beruflich besserstellt. Damit ist klargestellt, dass etwa rechtmäßige Honorare für wissenschaftliche Tätigkeiten jedenfalls keinen Vorteil i. S. d. Strafrechts begründen.

## KONKRETE BEISPIELE

Behält man diese entscheidenden Elemente – Amtsträger, Amtsgeschäft, Vorteil – im Blick, so fällt es nicht mehr schwer, Beispiele zu nennen, die zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Wissenschaftlers führen können:

- Ein Universitätsprofessor nimmt Geld an und übernimmt dafür die Betreuung einer Dissertation oder stellt ein Empfehlungsschreiben für den Vorteilszuwender aus.
- Ein Universitätsprofessor fordert für die Betreuung einer Dissertation oder das Abfassen eines Empfehlungsschreibens, dass der Interessent in der privaten Forschungs-GmbH des Professors unentgeltlich arbeitet.
- Ein Universitätsprofessor erklärt sich zur Ausstellung eines Empfehlungsschreibens nur bereit, sofern der zu Empfehlende ihn bei der jüngsten Publikation als Koautor anführt, obwohl der Professor dazu keinen Beitrag geleistet hat.

In allen solchen Fällen hat der Universitätsprofessor als Amtsträger Amtsgeschäfte, die zu seinem Wirkungsbereich gehören, und zwar die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten ebenso wie die Abfassung von Empfehlungen, verkauft. Er macht sich damit jedenfalls strafbar – nämlich auch dann, wenn er die Begünstigung fordert, sein Gegenüber auf diese Forderung aber nicht eingeht. Die genannten Fallbeispiele sind im Übrigen nicht frei erfunden, sondern ereignen sich bedauerlicherweise

<sup>8</sup> Bundesgesetz vom 14.10.1921 betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, BGBl 1921/569 idgF.

tatsächlich in der beschriebenen oder einer ähnlichen Form.<sup>9</sup>

## KLIMAPFLEGE

Die Strafbarkeit wegen Korruption geht allerdings im öffentlichen Sektor noch etwas weiter. Auch der Bereich der sogenannten Klimapflege<sup>10</sup> wird erfasst. Damit ist gemeint, dass jemand versucht, den Amtsträger für die Zukunft gewogen zu stimmen. Im Moment des Vorteilsflusses gibt es – anders als in den eben genannten Beispielen – noch kein konkretes Anliegen. Die Strategie der Klimapflege wird dennoch vom Gesetz verurteilt, weil sie darauf abzielt, emotionale, psychologische und oft auch finanzielle Abhängigkeiten zu schaffen, denen sich der Amtsträger im entscheidenden künftigen Moment, in dem ein problematisches Amtsgeschäft ansteht, nur mehr schwer ent-

ziehen kann. Auch dieses Phänomen darf ich für den wissenschaftlichen Bereich illustrieren:

- Wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität / der ÖAW / ihrer Institute werden mit „Spenden“ von dritter Seite (X) bedacht. X geht es dabei darum, Wohlwollen zu schaffen, falls er später einmal ein ihn unterstützendes Gutachten braucht.

An diesem Beispiel lässt sich zweierlei gut zeigen: Zum einen sind Spenden, auch wenn sie von der Politik erwünscht sind, dennoch grundsätzlich problematisch, weil man nicht davon ausgehen darf, dass stets aus rein altruistischen Motiven gespendet wird. Zum anderen muss die Strafbarkeit auf Geber- und Nehmerseite keineswegs deckungsgleich sein. Der Beeinflussungsvorsatz liegt beim Geschenkgeber auf der Hand und damit auch seine Strafbarkeit – er will eine positive Grundstimmung schaffen, die spätere Gefälligkeiten ermöglichen soll. Umgekehrt scheidet die Strafbarkeit der Wissenschaftler aus, selbst wenn sie die Geschenke annehmen, sofern sie dabei keinen Vorsatz haben, sich durch die Zuwendung in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit beeinflussen zu lassen.

Das Problem lässt sich noch weiter zuspitzen, wenngleich dies wieder etwas von der reinen Klimapflege wegführt:

- Ein Universitätsprofessor wird immer wieder mit Drittmittelaufträgen, bei denen es um hohe Forschungsvolumina geht, von einem bestimmten Auftraggeber bedacht. Das führt zum Ankauf von spezieller für diese Forschung nötiger Hardware, die sich die Universität nicht leisten könnte. Auch wird zusätzliches Personal eingestellt. Alles verläuft korrekt. Schließlich aber wird von eben diesem Auftraggeber wieder ein Auftrag in Aussicht gestellt, bei dem nun ein bestimmtes Forschungsergebnis erwartet wird, das nur durch Datenfälschung erzielt werden kann. Eine Verweigerung der Übernahme des Auftrages könnte dazu führen, dass weitere Aufträge (auch anderer Stellen) nicht mehr lukriert werden können, Personal gekündigt werden muss oder der Betrieb der erworbenen Forschungsinfrastruktur langfristig nicht mehr finanzierbar ist.

Die Abwicklung von Drittmittelforschung hat ursprünglich zu grundsätzlichen Fragen der Vereinbarkeit dieser Art der Forschung mit den

<sup>9</sup> Siehe zu wissenschaftlichem Fehlverhalten beispielsweise *Neufeld*, Wissenschaftliches Fehlverhalten – Selbstauskünfte des wissenschaftlichen Personals in Österreich und Deutschland, OeAWI 2014 (abrufbar unter: <http://www.forschungsinfo.de/Publikationen/publikationen.php#2014>; zuletzt am 4.5.2017).

<sup>10</sup> § 306 und § 307b StGB.

strafrechtlichen Regeln geführt, denn immerhin fordern Amtsträger für das Amtsgeschäft „Auftragsforschung“ Geld als Zuwendung, und sie nehmen das Forschungsentgelt auch an. Mittlerweile ist klargestellt,<sup>11</sup> dass Forschungseinrichtungen zur Durchführung solcher Forschung auch aus strafrechtlicher Sicht berechtigt sind, wenn die Forschung korrekt durchgeführt wird. Es bedarf allerdings eines zivilrechtlich gültigen Vertrags über den Forschungsauftrag und der Einhaltung jener Verfahrensregeln, die die jeweilige Einrichtung für die Abwicklung solcher Forschung vorsieht. Aus diesem Blickwinkel ist sowohl für den Auftragnehmer wie auch für den Auftraggeber im Beispiel zunächst aus strafrechtlicher Sicht nichts zu befürchten.

Trotz allem hat der Auftraggeber offenbar mit denselben Methoden gearbeitet, wie sie bei der strafbaren Klimapflege zum Einsatz kommen. Er schafft Abhängigkeiten, die es dem Universitätsprofessor nun schwer machen, einen Auftrag abzulehnen, der in Wahrheit von ihm pflichtwidriges Verhalten bei der Durchführung

der Forschungsarbeiten verlangt. Der potenzielle Auftraggeber, der dieses pflichtwidrige Verhalten fordert, verlässt nun aber den Bereich zulässiger Auftragsforschung und überschreitet mit diesem letzten Auftrag die Schwelle zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Nimmt der Wissenschaftler den Auftrag an, so ist auch für ihn die Gefahr sehr groß, mit strafrechtlicher Verfolgung konfrontiert zu werden. Auch allfällige Argumente, aus wirtschaftlichem Druck heraus gehandelt zu haben, führen erfahrungsgemäß in der Strafrechtspraxis nicht zum Wegfall der Verantwortung. Solange der Forscher das Ansinnen des Auftraggebers ablehnt, bleibt er freilich frei von jeder strafrechtlichen Verantwortung.

Man könnte nun einwenden, dass solche Konstellationen und insbesondere die Absichten des Auftraggebers und des Wissenschaftlers nicht nachweisbar sein werden. Und in der Tat kann es im Einzelfall schwierig sein, die erforderlichen Nachweise zu den Gedanken der Beteiligten zu erbringen. Sich auf das Prinzip „Wo kein Kläger, da kein Richter“ zu verlassen, scheint mir allerdings nicht die wünschenswerte Herangehensweise. Vielmehr sollte sich die Scientific

Community bewusst machen, wo auch aus Sicht des Strafrechts problematische Situationen entstehen können.

## WEITERE VERFEHLUNGEN

In den vielfältigen Codes of Conduct über die gute wissenschaftliche Praxis wird eine beträchtliche Zahl an weiteren Erscheinungsformen wissenschaftlichen Fehlverhaltens angesprochen. Mögen diese auch unmoralisch und somit korrupt im weiteren Sinne des Wortes sein, so sind sie nur dann vom Korruptionsstrafrecht erfasst, wenn solches Fehlverhalten im Gegenzug für Vorteile erfolgt. Das bedeutet allerdings nicht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Zusammenhang mit Vorteilsflüssen stets ohne strafrechtliches Risiko bleibt.

So wäre etwa die „Fabrication“, also das Erfinden von Daten, aus dem Blickwinkel der strafbaren Beweismittelfälschung<sup>12</sup> zu prüfen, wenn der Wissenschaftler Daten z. B. deshalb erfindet, weil er sie in einem behördlichen Zulassungsverfahren als Beweismittel verwenden möchte.

<sup>12</sup> § 293 StGB.

<sup>11</sup> Siehe dazu § 27 UG, der seit der Änderung durch BGBl I 2015/21 ausdrücklich auf die *Einwerbung* von Mitteln Bezug nimmt.

Geht es darum, Vermögenswerte, basierend auf erfundenen oder gefälschten Daten, zu erschleichen, wäre an Betrug<sup>13</sup> zu denken. Und schließlich: Werden etwa medizinische Verfahrenstechniken auf Basis falscher oder erfundener Daten entwickelt und kommt es in weiterer Folge bei deren Einsatz zur Schädigung von Patienten, so könnten in Extremfällen sogar Körperverletzungs- und Tötungsdelikte<sup>14</sup> relevant werden. Ob es tatsächlich zur Strafbarkeit kommt, hängt aber freilich von den spezifischen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

Auch das bereits genannte unberechtigte Fordern einer Koautorschaft ist kein Fall für das Korruptionsstrafrecht, wenn die Koautorschaft nicht als Gegenleistung für ein Amtsgeschäft gedacht ist. In extremen Fällen, in denen für den Fall der Verweigerung der Koautorschaft etwa mit der Vernichtung der wissenschaftlichen

Existenz gedroht wird, könnten aber wieder andere Straftatbestände wie etwa Nötigung<sup>15</sup> und Erpressung<sup>16</sup> eine Rolle spielen. Für den Regelfall wird solches Fehlverhalten aber jenseits des Strafrechts zu ahnden sein. Schließlich sind auch der Ideendiebstahl und das Plagiiere i. d. R. kein Fall für das Korruptionsstrafrecht, sondern sie sind vielmehr anhand des Urheberrechts<sup>17</sup> zu beurteilen. Gegebenenfalls könnten solche Verfehlungen auch zur Aberkennung von akademischen Graden<sup>18</sup> oder Ehrentiteln<sup>19</sup> nach universitätsrechtlichen Bestimmungen führen.

## SCHLUSSBEMERKUNG

Das gerichtliche Korruptionsstrafrecht erfasst besonders verwerfliche Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Gegenzug für Vorteilsgewährungen. Anderes wissenschaftliches Fehlverhalten mag im Einzelfall andere Straftatbestände erfüllen oder überhaupt keiner Sanktion des gerichtlichen Strafrechts unterliegen. Dennoch werden in allen Konstellationen Prinzipien und Regeln der wissenschaftlichen Integrität verletzt. Eine der wichtigsten Aufgaben der etablierten Scientific Community ist es daher, die selbst aufgestellten Regeln der wissenschaftlichen Integrität nicht nur zu predigen, sondern auch vorzuleben und durch diese Vorbildwirkung wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen. Denn so wichtig das gerichtliche Strafrecht als Instrument zur Ahndung von Extremfällen auch ist: Wissenschaft verliert ihre Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft durch jeden korrupten Wissenschaftler, gleichgültig, ob er letztlich strafbar oder bloß unmoralisch handelt.

<sup>13</sup> §§ 146 ff StGB.

<sup>14</sup> Eine besondere Rolle spielen dabei die Fahrlässigkeitsdelikte (§§ 88, 80 f StGB). Handelte ein Wissenschaftler allerdings sogar vorsätzlich hinsichtlich der Schädigung des Patienten, so kämen auch die vorsätzlichen Verletzungs- und Tötungsdelikte infrage (§§ 83 ff, 75 StGB).

<sup>15</sup> §§ 105 f StGB.

<sup>16</sup> §§ 144 f StGB.

<sup>17</sup> UrheberrechtsG, BGBl 1936/111 idgF.

<sup>18</sup> Vgl. etwa § 89 UG zum Widerruf akademischer Grade im Falle ihrer Erschleichung.

<sup>19</sup> Bestimmungen dazu finden sich z. B. in den Satzungen der Universitäten i. S. d. UG über die Richtlinien für akademische Ehrungen, basierend auf § 19 Abs 2 Z 8 UG – z. B. § 16 dieser Richtlinien der Universität Wien, wonach akademische Ehrungen widerrufen werden können, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

**LITERATURHINWEISE (AUSWAHL)**

*Aichinger*, in: Leukauf/Steininger, StGB Kommentar, 4. Auflage 2017, §§ 304–307b.

*Birkbauer*, Die Anwendbarkeit der Korruptionsbestimmungen auf Ärzte, RdM 2013, 223.

*Birkbauer*, UniversitätslehrerInnen im Kriminal – Strafrechtliche Risiken universitärer Tätigkeit, zfhr 2014, 39.

*Bundesministerium für Justiz*, Korruptionsstrafrecht neu, Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, abrufbar unter [https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg\\_fibel\\_webversion.pdf](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c948485398b9b2a013c6764c78f2bfb.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf) (zuletzt am 23.1.2017).

*Hauss/Komenda*, in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafbuch, 30. Lfg. 2014, §§ 304–307b.

*Lewisch*, in: Lewisch (Hrsg.), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2015), Altes und Neues zum Korruptionsstrafrecht, 383.

*Marek/Jerabek*, Korruption und Amtsmissbrauch, 9. Auflage 2016.

*Messner*, in: BMJ (Hrsg.), 41. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, Schriftenreihe des BMJ, Band 156 (2014), Gebürliche und geringfügige Vorteile nach dem KorStrÄG 2012, 85.

*Reindl-Krauskopf*, in: Brandstetter/Lewisch/Reindl-Krauskopf/Tipold/Zerbes (Hrsg.), Festschrift für Helmut Fuchs (2014), Drittmittel für universitäre Forschung als korruptionsrelevante Vorteile?, 415.

*Reindl-Krauskopf/Birkbauer*, Leitlinien im Umgang mit allfälligen Korruptionssachverhalten an Universitäten (2013).

*Reindl-Krauskopf/Huber*, Korruptionsstrafrecht in Fällen (2014).

*Schmoller*, Rechtlicher Rahmen von Korruption, in: Pfeil/Prantner (Hrsg.), Sozialbetrug und Korruption im Gesundheitswesen (2013), 51.

## SUSANNE REINDL-KRAUSKOPF

### Derzeitige Position

- Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Wien

### Arbeitsschwerpunkte

- Strafverfolgung und Grundrechtsschutz
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Polizei und Justiz in der Strafverfolgung
- Computer- und Internetstrafrecht
- Ausgewählte Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts

### Ausbildung

- |           |  |
|-----------|--|
| 2003      | Habilitation für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Wien                    |
| 1996      | Promotion zum Dr. iur., Universität Wien   |
| 1989–1994 | Diplomstudium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Linz, Dijon/Frankreich, Wien |

### Werdegang

- |           |   |
|-----------|---|
| Seit 2017 | wirkliches Mitglied der ÖAW   |
| Seit 2016 | Hon.-Prof. an der University of Queensland, School of Law, Brisbane   |
| Seit 2016 | Mitglied im Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) beim Bundesministerium für Justiz               |
| Seit 2015 | Mitglied im Vorstand des Österreichischen Juristentages   |
| 2010–2014 | Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien  |
| Seit 2011 | Leiterin des ALES – Austrian Center for Law Enforcement Sciences der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Universität Wien  |
| Seit 2010 | Prof. für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Universität Wien       |
| Seit 2007 | Mitglied in der Arbeitsgruppe Strafrecht – Strafrechtskommission des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages            |
| Seit 2006 | Mitglied des Beirates der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch der österreichischen Richtervereinigung |

Weitere Informationen zur Autorin finden Sie unter:

<http://strafrecht.univie.ac.at/team/reindl-krauskopf-susanne/>

<http://ales.univie.ac.at>

# BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DER KOMMISSION FÜR WISSENSCHAFTSETHIK

HELMUT DENK

Die Kommission für Wissenschaftsethik unserer Akademie wurde in der Gesamtsitzung am 17. Dezember 2010 eingesetzt; am 23. Februar 2011 fand die konstituierende Sitzung statt, an der wirkliche Mitglieder der ÖAW, korrespondierende Mitglieder der ÖAW im Inland und Vertreter der damaligen Jungen Kurie teilnahmen. Bei dieser Sitzung wurden Aufgaben und Ziele der Kommission auch im Lichte ähnlicher Einrichtungen anderer Institutionen, wie der Max-Planck-Gesellschaft und der ALLEA, diskutiert. Es wurde ein Redaktionskomitee zur Erarbeitung der Geschäftsordnung eingerichtet; diese wurde im Herbst dem ÖAW-Präsidium und der Gesamtsitzung vorgelegt und bestätigt. In letzter

Zeit kam es zu geringen Modifikationen auf Anregung des Präsidiums.

**Mitglieder der Kommission sind:** Mitglieder der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) sowie externe Experten bzw. Expertinnen, wenn die Beziehung dieser aus fachlichen Gründen notwendig ist. Der Präsident der ÖAW ist permanentes Mitglied, kann aber diese Funktion während der Dauer seiner Amtszeit an ein anderes Mitglied der ÖAW übertragen. Die Junge Akademie nominiert zwei Vertreter, die übrigen Mitglieder (acht bis elf) werden vom Präsidium bestimmt, wobei fachliche und persönliche Eignung als Auswahlkriterium im Vordergrund stehen (Juristen spielen bei der

Beurteilung der Projekte eine wichtige Rolle). Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, ausgenommen hiervon ist der Präsident bzw. das von diesem eingesetzte Mitglied. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Nominierungen bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtsitzung.

**Aufgabenkatalog: Die Kommission funktioniert als Selbstkontrollorgan der ÖAW und als Beratungsorgan des Präsidiums, der ÖAW Mitglieder sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ÖAW-Institutionen.** Sie prüft und begutachtet Projekte sowohl innerhalb als auch außerhalb der ÖAW hinsichtlich wissenschaftsethischer Aspekte und nimmt dazu Stellung. Sie unterstützt

hohe wissenschaftsethische Standards hinsichtlich der Ausübung und Auswirkung der Forschung, zum Beispiel die Frage der wissenschaftlichen Verantwortung der Forscher und Forscherinnen. Ferner ergänzt sie das bestehende Engagement der ÖAW bei der österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und steht der Gelehrten-gesellschaft in Ethikfragen bei, sie wirkt durch Aufgreifen und Bearbeiten von relevanten Themen und Fragestellungen in den diversen Wissenschaftsgebieten sowie in der Beratung der Gesellschaft und der Politik im Sinne einer wissenschaftlichen Beratungskommission. Die Kommission ist mit der Ausarbeitung von Richtlinien für ethisch einwandfreies wissenschaftliches Handeln befasst und engagiert sich im Rahmen der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Fragen der wissenschaftlichen Ethik.

**Einige Worte zur bisherigen Tätigkeit der Kommission:** Die Kommission hat bis jetzt elfmal getagt und vier Projektanträge diskutiert und befürwortet. Es handelte sich um Anträge aus Akademie-Institutionen, insbesondere um Förderungsanträge an das European Research Council. Ferner hat sie Richtlinien für die

Präsentation von Forschungsergebnissen durch Institutionen der ÖAW in der Öffentlichkeit erarbeitet. Aus gegebenem Anlass wurden auch Vorschläge für Richtlinien zum Thema „Dual-Use“ von Forschungsergebnissen im Rahmen der Forschungsförderung an die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Für das ÖAW-Präsidium wurde eine Empfehlung zur Stellungnahme zu einem Plagiatsfall eines korrespondierenden Mitglieds im Ausland ausgearbeitet. Mit weiteren Plagiatsfällen wurde die Kommission nicht konfrontiert.

**Zusammenfassend** lässt sich feststellen, dass die Kommission bis jetzt weder mit wissenschaftlicher Korruption in höherem Maße noch mit ethisch bedenklichen Projekten konfrontiert war, und ich hoffe, dass dies auch so bleibt.

## HELMUT DENK

### Derzeitige Position

- Emeritierter Professor für Pathologie am Institut für Pathologie der Medizinischen Universität Graz

### Arbeitsschwerpunkte

- Molekularpathologie mit besonderem Fokus auf krankhaften Veränderungen von Komponenten des Zellskeletts – insbesondere bei Tumoren, bei chronischen Leber-Erkrankungen und chronisch-degenerativen Erkrankungen des Zentralnervensystems

### Ausbildung

- |           |   |
|-----------|---|
| 1976      | Habilitation für Pathologische Anatomie                                   |
| 1973      | Habilitation für Allgemeine und Experimentelle Pathologie                 |
| 1964      | Promotion zum Dr. med. sub auspiciis praesidentis an der Universität Wien |
| 1958–1964 | Studium an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien                |

### Werdegang

- |           |  |
|-----------|--|
| 2009–2013 | Präsident der ÖAW  |
| Seit 1991 | wirkliches Mitglied der ÖAW  |
| 1983–2008 | o. Univ.-Prof. für Pathologische Anatomie und Vorstand des Instituts für Pathologie der Medizinischen Universität Graz (Emeritierung 2008) |
| 1977–1982 | ao. Prof. für Pathologie und stellvertretender Institutsvorstand am Institut für Pathologische Anatomie der Universität Wien               |
| 1974–1975 | Visiting Professor und Fulbright Scholar am Pharmakologischen Institut, Yale Universität, New Haven, USA                                   |

Weitere Informationen zum Autor finden Sie unter:  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Helmut\\_Denk](https://de.wikipedia.org/wiki/Helmut_Denk)



**IMPRESSUM**

Herausgeber:

Österreichische Akademie der Wissenschaften

Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien

[www.oeaw.ac.at](http://www.oeaw.ac.at)

**COVERBILD**

ÖAW, Klaus Pichler

**REDAKTION**

Ingrid Weichselbaum

Alle Rechte vorbehalten

Copyright © 2017

Die inhaltliche Verantwortung und das Copyright für die jeweiligen Beiträge liegen bei den einzelnen Autorinnen und Autoren.



[WWW.OEAW.AC.AT](http://WWW.OEAW.AC.AT)